

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 70 (1987)
Heft: 10

Artikel: Aufsichtsbeschwerde der Freidenker gegen den Zürcher Kirchenrat
Autor: Berger, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tere; doch lässt sich das Aufnahmedatum und damit der Beginn der Beitragspflicht auf eine elegante Weise vorverlegen. Hier ein Beispiel:

Art. 4 der Statuten der Ortsgruppe Zürich von 1979

«Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Änderungen im Mitgliederbestand sind der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.»

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den Statuten der USF.

Nun könnte es allerdings vorkommen, dass die vom Vorstand der Orts- oder Regionalgruppe beschlossene Aufnahme eines neuen Mitglieds von der darauffolgenden Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen verweigert würde. Das hätte dann zur Folge, dass ein allfällig bereits bezahlter Beitrag dem betreffenden Anwärter rückerstattet werden müsste.

A.B.

Mutationen

Wir bitten unsere Mitglieder, Adressänderungen vor dem

15. des jeweiligen Monats

der Geschäftsstelle zu melden. Der «Freidenker» wird sonst noch an die alte Adresse gesandt.

Aufsichtsbeschwerde der Freidenker gegen den Zürcher Kirchenrat

Mitglieder der Freidenker-Vereinigungen Zürich und Winterthur haben beim Büro des Kantonsrats eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich eingereicht. Die Beschwerde betrifft die Weigerung des Kirchenrates, zu Verhandlungen über die Ablösung der umstrittenen sogenannten historischen Rechtstitel Hand zu bieten, wie dies 1984 vom Kantonrat im Sinn eines Postulats von Kantonsrat R. Henauer verlangt worden war.

Die Beschwerdeführer bezeichnen das renitente Verhalten des Kirchenrates als «eine unannehbare Brüskierung von Staat und Staatsvolk». Zwar sei es aus der Sicht des Kirchenrates verständlich, dass er an der Lösung der seit mehr als 100 Jahren anstehenden Frage der angeblichen (von der Kantonsregierung verneinten) Rechtstitel «kein Interesse» zeige, dienten sie doch der Kirche zur Legitimierung ihres Anspruchs auf den Millionensegen, der ihr alljährlich aus allgemeinen Staatsmitteln zufließt. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche halte sich zudem für berechtigt, «gestützt» auf ihre sogenannten historischen Rechte (aus längst erloschenen mittelalterlichen Pfrundverhältnissen) dem Kanton Zürich eine Forderung vorzuhalten, die – auf Ende 1986

indexiert – schon mehr als 400 Millionen Franken ausmache und die der Kanton im Falle einer schliesslich doch kommenden Trennung von Staat und Kirche diskussionslos zu begleichen hätte.

Die Beschwerdeführer rügen, dass sich die «Kirchenregierung» das Recht herausnehme, den ihr verfassungsrechtlich übergeordneten Staatsorganen die kalte Schulter zu zeigen. Dies sei ein neuer Beweis dafür, dass sich die Landeskirche immer mehr als Staat im Staate gebärde. Dieser schon recht weit fortgeschrittenen Tendenz müsse nach der Meinung der Beschwerdeführer «rasch und energisch entgegengewirkt werden».

Bedauerlicherweise sei die Zürcher Regierung – wie aus ihrem Bericht zum erwähnten Postulat zu ersehen sei – offenbar bereit, vor der Hartnäckigkeit und Renitenz der Kirchenoberen zu kapitulieren. Die beschwerdeführenden Bürger und Steuerzahler erwarten nun, dass der Kantonsrat ein Machtwort spricht und die Kirchenleitung an ihre Pflicht erinnert, wohlgegründeten Forderungen des Staates Nachachtung zu verschaffen, d.h. zu den vom Kantonsparlament verlangten Verhandlungen Hand zu bieten.

Peter Berger

Neues aus dem Zentralvorstand

Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass der Zentralvorstand bezüglich der Auslegung von Vereinsrecht und Statuten geteilter Meinung ist. Die unterschiedlichen Auffassungen betreffend die Bedeutung und die Verbindlichkeit von Gesetz und Verbandsstatuten haben im Schloss des Zentralvorstandes zu einem schweren Zerwürfnis geführt, das – wie es scheint – mit Argumenten der Logik nicht mehr zu heilen ist. Die zum Teil mit ungewohnten Mitteln geführte Auseinandersetzung innerhalb der «Verbandsregierung» hat auch bei unseren Basisvereinen Bestürzung

und eine nicht geringe Verlegenheit und Unsicherheit hervorgerufen. Aus diesem Grund hat die kooperative Mehrheit des Zentralvorstands anlässlich einer am 11. Juli 1987 in Luzern abgehaltenen Sitzung beschlossen, auf den Herbst dieses Jahres eine *ausserordentliche Delegiertenversammlung* einzuberufen, mit dem vorrangigen Ziel, für den konsensunfähig gewordenen Zentralvorstand vorgezogene Wahlen durchzuführen. Inzwischen haben die Basisvereine *Basel USF, Bern, Luzern-Innerschweiz, Tessin, Waadt und Winterthur* ihrerseits eine ausserordentliche

Delegiertenversammlung verlangt, mit dem weiteren Begehr einer *Neuwahl der Redaktionskommission*. Nach Art. 22 der FVS-Statuten muss eine a.o. Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn dies von *einem Dritt* der Orts- und Regionalgruppen verlangt wird.

An seiner Sitzung vom 4. September in Bern hat der Zentralvorstand festgestellt,

- a) dass dieses Quorum gegeben ist,
- b) dass die verlangte Tagung *dringlich* ist, da den Basisvereinen für die Einberufung ihrer sachbezüg-